

Dr. Ulrich G. Keßler, Ferdinand-Maria-Str. 23 ½, 85051 Ingolstadt

Vorab per Telefax

Verwaltungsgericht Dresden
Hans-Oster-Straße 4

01099 Dresden

Telefax-Nr.: 0351/4 46 54 50

Ingolstadt, den 14.2.2013

3 K 1375/12

In dem Rechtsstreit

Dr. Keßler

g e g e n

Sächsisches Rechtsanwaltsversorgungswerk

lege ich gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 14.1.2013

Beschwerde

ein. Ich beantrage zu erkennen:

Der Beschluss vom 14.1.2013 wird abgeändert und dem Kläger
Prozesskostenhilfe gewährt.

B e g r ü n d u n g:

Der Beschluss vom 14.1.2013 hält einer rechtlichen Überprüfung nicht stand.

I. Zur Entscheidung vom 14.1.2013

Das Verwaltungsgericht Dresden hat den Prozesskostenhilfeantrag des Unterzeichners zu Unrecht abgelehnt. Leider setzt es sich dabei mit meinen rechtlichen Ausführungen, insbesondere mit der verfassungsrechtlichen Bewertung des Klägers, nicht auseinander. Die Entscheidung verstößt gegen maßgebliche Regelungen des GG sowie der Sächsischen Verfassung, ist abzuändern und die begehrte Prozesskostenhilfe zu gewähren.

Nach Ansicht des Verwaltungsgerichts Dresden sind die Ausführungen des Beklagten in seinem Widerspruchsbescheid vom 11.9.2012 nicht zu beanstanden. Darin werde entgegen meiner Auffassung darauf abgestellt, dass ich im Zeitpunkt des Eintritts meiner Berufsunfähigkeit nicht mehr Mitglied des Versorgungswerkes war. Erst ab dem 11.11.2010 habe eine dauernde Berufsunfähigkeit bestanden.

Das Verwaltungsgericht stützt sich insbesondere auf § 19 der Satzung des Sächsischen Rechtsanwaltsversorgungswerkes, wonach eine Berufsunfähigkeitsrente nur denjenigen Personen gewährt wird, die bei Eintritt der Berufsunfähigkeit Mitglied im Sächsischen Versorgungswerk waren. Das Verwaltungsgericht stützt sich ferner auf § 22 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 der Satzung, wonach bei der Berechnung der Berufsunfähigkeitsrente nicht nur wie bei der Altersrente die Versicherungsjahre zugrunde gelegt würden, sondern es kämen Zurechnungszeiten hinzu, für die das Mitglied je nachdem, in welchem Alter es berufsunfähig wird, keine Beiträge bezahlt hat (§ 22 Abs. 3 Nr. 4 der Satzung). Lediglich bei der Altersrente habe die Satzung eine andere Regelung getroffen. Für diese sieht § 20 Abs. 1 der Satzung vor, dass sie auch ehemaligen Mitgliedern, deren Beiträge weder erstattet noch übergeleitet worden sind, zusteht.

Zudem bestünde für Mitglieder, die der Rechtsanwaltskammer Sachsen nicht mehr angehören, die Möglichkeit, die Mitgliedschaft im Versorgungswerk mit allen Rechten und Pflichten durch einen entsprechenden Antrag aufrecht zu erhalten (§ 10 Abs. 2 Satz 1 und 3 der Satzung), so dass die Absicherung für den Fall der Berufsunfähigkeit weiter besteht.

Zur verfassungsrechtlichen Kritik des Klägers an Wortlaut bzw. Inhalt der Satzung äußert sich das Verwaltungsgericht leider nicht. Das Gericht scheint der Auffassung zuzuneigen, dass die Grundrechte des Klägers bei der Bewertung der Frage, ob ihm ein Anspruch auf Bezug einer Berufsunfähigkeitsrente zusteht, keine Anwendung finden.

Die Auffassung des Verwaltungsgerichts hält einer rechtlichen Überprüfung leider nicht stand.

II. **Rechtliche Bewertung**

Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden verletzt den Kläger in seinen Rechten. Dieser hat Anspruch auf Gewährung von Prozesskostenhilfe. Die Entscheidung vom 14.1.2013 ist daher aufzuheben und dem Kläger die begehrte Prozesskostenhilfe zu gewähren.

1. Der Kläger besitzt Anspruch auf eine Berufsunfähigkeitsrente. Er hat seine Berufsunfähigkeit nachgewiesen.

Gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung des Sächsischen Rechtsanwaltsversorgungswerkes gewährt die Beklagte im Fall der Berufsunfähigkeit eine Berufsunfähigkeitsrente. Nach § 21 Abs. 1 erhält ein Mitglied des Sächsischen Rechtsanwaltsversorgungswerkes eine Berufsunfähigkeitsrente, wenn es infolge eines körperlichen Gebrichens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Ausübung des Berufs eines Rechtsanwalts dauernd oder vorübergehend, das heißt ununterbrochen länger als 90 Tage unfähig ist (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 SRV) und deshalb seine bisherige berufliche Tätigkeit und eine Tätigkeit, die mit dem Beruf des Rechtsanwalts vereinbar ist, einstellt oder nicht wieder aufnehmen kann und im Fall dauernder Berufsunfähigkeit auf seine berufliche Zulassung verzichtet hat (§ 21 Abs. 1 Nr. 2 SRV).

Berufsunfähigkeit in diesem Sinne ist festzustellen, wenn der Anwalt nicht mehr in der Lage ist, seiner beruflichen Tätigkeit als Anwalt in nennenswertem Umfang nachzugehen,

VG München vom 19.7.2012 – Az. M 12 K 12.1033 – juris; BayVGH v. 26. 7.1995, NJW 1996, 1613.

Ein wesentliches Merkmal jeder beruflichen Tätigkeit ist, dass sie dem Grunde nach geeignet ist, eine entsprechende materielle Lebensgrundlage zu schaffen oder zu erhalten. Folglich liegt auch dann Berufsunfähigkeit vor, wenn die Möglichkeiten einer Berufsausübung krankheitsbedingt so stark eingeschränkt sind, dass ihr eine existenzsichernde Funktion - womit nicht die Aufrechterhaltung des bisherigen Lebensstandards gemeint ist – nicht mehr zukommen kann, auch wenn einzelne Tätigkeiten eines Anwaltes noch möglich sind,

VG München vom 19.7.2012 – Az. M 12 K 12.1033 – juris; BayVGH v. 26. 7. 1995, a.a.O.

Die Berufsunfähigkeit des Klägers ist im vorliegenden Fall zu bejahen. Aus gesundheitlichen Gründen ist der Kläger dauerhaft nicht mehr in der Lage, einer Anwaltstätigkeit nachzugehen. Es ist völlig ausgeschlossen, dass er sich von einer etwaig ru-

dimentären in großen Abständen noch vorhandenen Möglichkeit, anwaltlich zu arbeiten, auch ernähren kann.

- Beweis:**
1. Zeugnis der Dr. Cordula Mehnert
 2. Zeugnis des Igor Meridonov
 3. Einholung eines medizinischen Sachverständigengutachtens

2. Die Beklagte kann sich nicht darauf berufen, der Kläger sei im Zeitpunkt seiner Antragsstellung nicht mehr Mitglied der Sächsischen Rechtsanwaltsversorgungskammer gewesen. Offensichtlich legt sie ihre eigene Satzung fehlerhaft aus. Der Anspruch des Klägers auf Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente ergibt sich direkt aus § 21 Abs. 1 i. V. m. § 5 SRV bzw. § 10 Abs. 1 Nr. 2 SächsRAVG. Beide Bestimmungen enthalten keine Regelung darüber, dass der Anspruch auf Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente im Fall des Wegzugs erlischt.
- 2.1. Im vorliegenden Fall sprechen bereits gesetzesystematische Erwägungen gegen die Rechtsauffassung der Beklagten:

Die Beklagte übersieht bereits, dass dem Begriff der Mitgliedschaft in § 21 Abs. 1 SRV keine eigenständige, anspruchsgrundende Bedeutung dahingehend kommt, dass diese noch im Zeitpunkt eines Antrags auf Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente vorliegen muss. Dies ergibt sich aus § 5 SRV, wonach die Mitgliedschaft neben der Anwaltszulassung Voraussetzung einer Beitragszahlung ist. Liegen diese Voraussetzungen vor, so entsteht die Verpflichtung zur Beitragszahlung. Wurden die Beiträge bezahlt, so resultieren daraus Anwartschaften und im Schadensfall auch die Verpflichtung zur Leistung.

Eine andere Auslegung wäre nur dort gerechtfertigt, wo die Mitgliedschaft nicht im Einleitungssatz des § 21 Abs. 1 SRV genannt wird, sondern als eigenständige Ziffer 1 in dem anschließenden Katalog der Voraussetzungen, nach denen die Berufsunfähigkeitsrente zu bewilligen ist. Die Mitgliedschaft als solche wird jedoch nicht in den Nr. 1-3 des § 21 Abs. 1 SRV genannt. Und dass ein Anwalt seine Beiträge als Mitglied gezahlt hat, stellt § 21 Abs. 1 Einleitungssatz SRV lediglich klar. Aus rein gesetzesystematischen Gründen kann daher der Mitgliedschaft keine eigenständige Bedeutung als Anspruchsvoraussetzung für die Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente zukommen.

Die Fehlerhaftigkeit der Rechtsauffassung der Beklagten ergibt sich ferner aus dem unmittelbaren systematischen Zusammenhang:

Nach § 19 Abs. 1 SRV können die Leistungen des Versorgungswerkes nicht nur einem Mitglied, sondern auch deren Hinterbliebenen gewährt werden. Die Gewährung

von Leistungen an Hinterbliebene setzt logischerweise voraus, dass der Anspruchsberechtigte zum Zeitpunkt des Anspruchs auf die Leistung nicht mehr lebt. Damit stellt die Satzung eindeutig nicht auf die Mitgliedschaft zum Zeitpunkt der Antragstellung, sondern darauf ab, dass ein Anwalt mit seinen Beiträgen Anwartschaften im Hinblick auf die nach § 19 Abs. 1 SRV denkbaren Leistungen erworben hat. Aus dieser Regelung folgt logischerweise, dass der Mitgliedschaft keine konstitutive Bedeutung zukommen kann.

Nichts anderes ergibt sich unter teleologischen Gesichtspunkten. Vom Sinn und Zweck her ist es kaum vorstellbar, dass sich ein Versorgungswerk eine Satzung gibt, die zwar eine Beitragspflicht vorsieht, im Leistungsfall darauf ausgerichtet ist, die Leistung zu versagen. Es entspricht vielmehr Sinn und Zweck von § 21 SRV, demjenigen eine Leistung zuzubilligen, der aufgrund seiner Pflichtmitgliedschaft Beiträge zum Sächsischen Rechtsanwaltsversorgungswerk gezahlt hat und zwar in der sicheren Erwartung, dass das Sächsische Rechtsanwaltsversorgungswerk im Leistungsfall auch die Leistung gewährt.

Andernfalls hätte das Sächsische Rechtsanwaltsversorgungswerk klarstellen müssen, dass eine Berufsunfähigkeitsrente ausgeschlossen ist. § 19 Abs. 1 SRV unterstreicht jedoch, welche Leistungen aufgrund der Beitragspflicht des Mitglieds gewährt werden – und hierzu zählt auch die Berufsunfähigkeitsrente.

- 2.2. Soweit sich das Verwaltungsgericht bei seiner Entscheidung auf § 20 der Satzung beruft, geht die von ihm vorgenommene Auslegung der Vorschrift fehl.

Zwar ist es richtig, dass § 20 Abs. 1 Satz 2 der Satzung ehemalige Mitglieder erwähnt und diesen eine Altersrente zubilligt. Dies gilt jedenfalls insoweit, wie ihre Beiträge noch nicht erstattet bzw. auch nicht übergeleitet wurden.

Damit besitzt § 20 Abs. 1 Satz 2 der Satzung für ehemalige Mitglieder lediglich eine klarstellende Funktion. Sie sollen eine Altersrente unter der Voraussetzung erhalten, dass sich die von ihnen gezahlten Beiträge noch beim Sächsischen Rechtsanwaltsversorgungswerk befinden. Eine darüber hinausgehende Bedeutung, insbesondere im Hinblick auf ehemalige Mitglieder, die eine Berufsunfähigkeitsrente beantragen, besitzt diese Vorschrift nicht.

Dies ergibt sich insbesondere aus dem systematischen Zusammenhang. § 22 der Satzung betrifft lediglich die Altersrente, nicht die Berufsunfähigkeitsrente.

Aus teleologischen Erwägungen heraus dürfte dieser Satzungsregelung allerdings der klarstellende Hinweis zu entnehmen sein, dass Renten immer dort gezahlt werden sollen, wo Mitglieder aufgrund der Zahlung ihrer Beiträge Anwartschaften erwor-

ben haben. Und dies trifft für ehemalige Mitglieder im Hinblick auf eine etwaige Berufsunfähigkeit auch zu.

Dass Mitglieder Ansprüche auf eine Berufsunfähigkeitsrente besitzen stellt die Beklagte nicht einmal in Abrede. In ihren turnusmäßig verfassten Leistungsmitteilungen verweist sie auf diese Ansprüche ausdrücklich hin. Sie haben daher bestanden.

- 2.3. Auch auf das Sächsische Rechtsanwaltsversorgungsgesetz kann sich die Beklagte im vorliegenden Fall nicht berufen.

§ 1 SächsRAVG sieht vor, dass den Mitgliedern und ihren Hinterbliebenen nach Maßgabe dieses Gesetzes sowie der Satzung Versorgung zu gewähren ist. Nach § SächsRAVG handelt es sich um eine Pflichtmitgliedschaft, welche an die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer Sachsen anknüpft. Personen, die zum Zeitpunkt des Beginns der Mitgliedschaft berufsunfähig sind, können nicht Mitglied werden, § 6 Abs. 3 SächsRAVG. Im Umkehrschluss bedeutet dies jedoch, dass ehemalige Mitglieder, die Anwartschaften erworben haben, sehr wohl in den Genuss einer Berufsunfähigkeitsrente kommen können. Und Ausnahmeverordnungen sind eng auszulegen, womit klar ist, dass lediglich eine bei Beginn der Pflichtmitgliedschaft bestehende Berufsunfähigkeit Ausschlussgrund sein kann, andere Gründe dagegen nicht.

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 SächsRAVG kann Mitgliedern eine Berufsunfähigkeitsrente gewährt werden. Auf diese Leistung besteht ein Rechtsanspruch. § 10 Abs. 1 Satz 2 SächsRAVG. Um diese Leistungen erbringen zu können, erhebt das Sächsische Rechtsanwaltsversorgungswerk Beiträge, § 9 SächsRAVG, die von sämtlichen Pflichtmitgliedern aufzubringen sind. Und der Rechtsanspruch auf Gewährung einer Rente steht jedem Beitragszahler zu.

Durch die Beitragszahlungen entstehen zudem Anwartschaften.

Hinsichtlich der Gesetzesauslegung, insbesondere der ratio legis kann auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen werden. Eine Bindung von Leistungsgewährung und Beitragspflicht besteht nach dem SächsRAVG gerade nicht. Vielmehr ergibt sich aus ihm, dass jedes Mitglied Beiträge zahlt, um in den Genuss eines Anspruchs auf Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente zu kommen.

Entsprechend dieser Beitragszahlung teilt die Beklagte ihren Mitgliedern jährlich mit, in welcher Höhe Ansprüche auf Altersrente sowie Ansprüche auf eine Berufsunfähigkeitsrente entstanden sind.

Beweis: Vorlage der entsprechenden Rundschreiben durch die Beklagte

Die Kammer wird gebeten, die Beklagte mit der Vorlage dieser Schreiben zu beauftragen. Man kann darin sehr gut erkennen, dass ihre derzeitige Rechtsauffassung lediglich ergebnisorientiert ist.

In diesen Schreiben erklärt die Beklagte keinen Vorbehalt dahingehend, dass einmal entstandene Ansprüche auf Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente durch Beendigung der Mitgliedschaft vollständig verloren gehen.

Dies lässt sich auch dem SächsRAVG nicht entnehmen.

3. Soweit die Beklagte die Auffassung vertritt, Anspruchsvoraussetzung für die Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente sei die Mitgliedschaft in der Sächsischen Rechtsanwaltskammer im Zeitpunkt der Antragstellung übersieht sie nicht nur ihre eigene Satzung, sie legt diese auch unzutreffend, insbesondere nicht verfassungs- bzw. europarechtskonform aus. Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen werden von ihr bewusst nicht wahrgenommen, obwohl es in der außergerichtlichen Korrespondenz zahlreiche Hinweise hierauf gab. Jedenfalls wäre bei dieser Auslegung § 21 Abs. 1 SRV in materieller Hinsicht nicht mit höherrangigem Recht vereinbar.

Wäre die Ansicht der Beklagten zutreffend, so würde dies zudem zur Nichtigkeit von § 21 SRV führen, mit der Folge, dass die Berufsunfähigkeitsrente unabhängig von der Frage, ob der Antragsteller noch Mitglied der Sächsischen Rechtsanwaltskammer ist, gewährt werden muss.

Der Kläger vertritt jedoch die Auffassung, dass es auf die verfassungsrechtlichen Überlegungen nicht ankommt, weil sich sein Anspruch bereits direkt aus dem SächsRAVG bzw. der SRV ergibt.

Bedauerlicherweise setzte sich das Verwaltungsgericht Dresden in seinem Beschluss vom 14.1.2013 mit den verfassungsrechtlichen Erwägungen des Klägers nicht auseinander. Wahrscheinlich werden diese letztlich erst vor dem Sächsischen Verfassungsgerichtshof bzw. dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte geklärt werden. Jedenfalls ist der Unterzeichner nicht bereit, auf diese Klärung zu verzichten.

- 3.1. Die ablehnende Entscheidung der Beklagten über die Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente verstößt auch gegen Art. 14 GG.

In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts ist geklärt, dass in berufsständischen Versorgungswerken erworbene Anwartschaften auf Leistungen dem Schutz des Art. 14 GG unterfallen,

st. Rechtsprechung, vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom 31. August 2004 - 1 BvR 1776/97 -, BVerfGE 4, 46 ff. = juris Rn. 9; BVerwG, Beschlüsse vom 13. April 2012 - 8 B 86.11 -, juris Rn. 6, und vom 16. April 2010 - 8 B 118.09 -,

USK 2010, 145 = juris Rn. 6; OVG NRW vom 12.9.2012 – 17 A 2542/09 – juris.

Die Bindung einer Berufsunfähigkeitsrente an die Mitgliedschaft bei der Sächsischen Rechtsanwaltskammer bei Antragstellung stellt einen Eingriff in die Rentenanwartschaft des Klägers dar. Gleiches gilt im Hinblick auf den Zeitpunkt, an dem die Berufsunfähigkeit auftritt, sei es während der Mitgliedschaft zur Beklagten oder zu einem späteren Zeitpunkt. Diese Regelung besitzt eine enteignende Wirkung und ist nicht verfassungsgemäß. Es ist nicht ersichtlich, aus welchen Gründen hier eine Beschränkung auf aktuelle Mitglieder im Zeitpunkt der Antragstellung trotz gezahlter Beiträge notwendig wäre. Insbesondere die Funktionsfähigkeit des von der Beklagten angebotenen Versicherungssystems wird dadurch nicht beeinträchtigt.

Der vollständige Ausschluss ehemaliger Mitglieder ist zudem unverhältnismäßig. Dies würde dem Versicherungsprinzip sowie dem Gedanken des sozialen Ausgleichs widersprechen,

hierzu OVG NRW vom 12.9.2012 – 17 A 2542/09 – juris.

Eine derartige Handhabung wird in keinem Fall aus Gründen des öffentlichen Interesses unter Berücksichtigung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes gerechtfertigt. Es ist nicht ersichtlich, dass der Versicherungsschutz der übrigen Mitglieder durch die Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente für den Kläger gefährdet wäre. Dies gilt umso mehr, als der Kläger mit seiner langjährigen Beitragszahlung sogar entsprechende Leistungen erbracht hat.

- 3.2. Die Entscheidung der Beklagten verstößt ferner gegen das verfassungsrechtlich verankerte Recht der freien Berufsausübung, Art. 12 GG.

Geschützt wird von dem umfassend angelegten Schutzbereich der Berufsfreiheit sowohl die freie Berufsausübung als auch das Recht, einen Beruf frei zu wählen. Dies gilt nicht nur für den Beruf als solchen, sondern insbesondere für den Ort, an dem der Beruf ausgeübt werden soll,

vgl. BVerfG, Urteil vom 28. März 2006 – 1 BvR 1054/01 – Rn. 81, zit. nach juris; BVerfG, Beschluss vom 12. April 2005 – 2 BvR 1027/02 – Rn. 91, zit. nach juris, ferner VG Berlin vom 12. Juli 2012 – 16 K 234.11 – juris.

Durch § 21 SRV bzw. § 10 Abs. 1 SächsRAVG würde dem Kläger auferlegt, seine berufliche Tätigkeit ausschließlich in Sachsen zu entfalten, wollte er nicht den Verlust sämtlicher Rentenansprüche erleiden. Hierdurch wird die freie Wahl der Berufsausübung eingeschränkt. Dies gilt auch im Hinblick auf die Tatsache, dass sich ein wechselwilliges Mitglied grundsätzlich bei der Beklagten weiterversichern kann. Denn

dies vermag an dem grundsätzlich bestehenden Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit nichts zu ändern.

Eingriffe in die Freiheit der Berufsausübung sind nur dann mit Art. 12 Abs. 1 GG vereinbar, wenn sie durch ausreichende Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt werden,

vgl. BVerfGE 101, 331, 347.

Die aus Gründen des Gemeinwohls unumgänglichen Beschränkungen des Grundrechts stehen unter dem Gebot der Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Das gewählte Mittel muss zur Erreichung des verfolgten Zwecks geeignet und erforderlich sein, und bei einer Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht der ihn rechtfertigenden Gründe muss die Grenze der Zumutbarkeit gewahrt sein,

vgl. BVerfGE 30, 292, 316 f.; 101, 331, 347 ff.

Ein derart gravierender Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit ist nicht verhältnismäßig. Es ist insbesondere nicht ersichtlich, wieso eine entsprechende Regelung erforderlich sein soll.

- 3.3. Ferner ist ein Verstoß gegen die grundgesetzlich garantierte Freizügigkeit ebenfalls zu bejahen.

Nach Art. 11 Abs. 1 GG besitzt jeder Deutsche Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet. Dieses Recht darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes und nur für die Fälle eingeschränkt werden, in denen eine ausreichende Lebensgrundlage nicht vorhanden ist und der Allgemeinheit daraus besondere Lasten entstehen würden oder in denen es zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes, zur Bekämpfung von Seuchengefahr, Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen, zum Schutze der Jugend vor Verwahrlosung oder um strafbaren Handlungen vorzubeugen, erforderlich ist, Art. 11 Abs. 2 GG.

Das Recht der Freizügigkeit umfasst das Recht, sich überall in Deutschland bzw. Europa aufzuhalten bzw. im Bundesgebiet oder einem anderen Land zu wohnen. Sie ist europarechtlich abgesichert,

siehe hierzu Matthias Kilian, Freizügigkeit der Anwälte in der EU, JA 2000, Seite 429 ff.

Diese Freizügigkeit würde in verfassungswidriger Weise eingeschränkt, sofern auf sie dadurch Druck ausgeübt wird, dass Anwartschaften bei einem Ortswechsel verloren gingen.

3.4 Die Entscheidung der Beklagten in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 11.9.2012 verstößt darüber hinaus gegen den verfassungsrechtlich garantierten Gleichheitsgrundsatz sowie das Willkürverbot (Art. 3 Abs. 1 GG). Beide Verfassungsgrundsätze finden auf die Beklagte als Träger mittelbarer Staatsgewalt Anwendung. Sollte dies verneint werden, so ergibt sich ihre Bindung aus der mittelbaren Wirkung der Grundrechte.

3.4.1. Unter dem Aspekt des Gleichheitsgrundsatzes ist nicht erkennbar, wieso Mitglieder, die sich zu einem Berufswechsel oder auch nur zur Verlegung ihrer Zulassung in ein anderes Bundesland entschieden haben, ihren Anspruch auf eine Berufsunfähigkeitsrente verlieren sollen. Sie werden damit deutlich schlechter gestellt, als diejenigen Mitglieder, die weiter in Sachsen dem Anwaltsberuf nachgehen. Eine verfassungsrechtliche Rechtfertigung hierfür ist nicht in Sicht. An der Ungleichbehandlung ändert sich auch dadurch nicht, dass Mitglieder sich nach einem Wechsel in ein anderes Bundesland weiter bei der Beklagten versichern können. Dies vermag jedenfalls nichts an der bestehenden Ungleichbehandlung zu ändern.

Eine Ungleichbehandlung ergibt sich darüber hinaus aus der Tatsache, dass es nicht darauf ankommen kann, wann die Berufsunfähigkeit eingetreten ist. Selbst dort, wo die Berufsunfähigkeit erst nach einem Kammerwechsel auftritt, vermag dies nichts an einer Schlechterstellung gegenüber denjenigen Mitgliedern zu ändern, die im Freistaat Sachsen verblieben sind. Entscheidend ist, dass der Kläger Anwartschaften auf Bezug einer Berufsunfähigkeitsrente erworben hat.

3.4.2. Der Verstoß gegen das Willkürverbot ergibt sich unmittelbar aus dem Widerspruchsbescheid. Auf Seite 1 teilt die Beklagte – ohne dass dies in irgendeiner Weise geboten wäre, mit dass der Kläger mit der Beitragzahlung in Rückstand geraten sein soll, wobei es sich sicherlich nicht um erhebliche Zahlungen gehandelt hat. Was die Beklagte mit diesem Hinweis bezweckt, erscheint dagegen offen. Allerdings entsteht dadurch der Eindruck, als habe die unterbliebene Zahlung von Beiträgen bei der Entscheidung der Beklagten eine Rolle gespielt. Dies gilt umso mehr, als sie rechtlich nicht überzeugen kann.

Aus den vorgenannten Gründen ist auch dem Prozesskostenhilfeantrag stattzugeben.

Sollte die Kammer weitere Ausführungen für erforderlich halten, bitte ich um einen gerichtlichen Hinweis. Ich ersuche im Übrigen höflichst um eine antragsgemäße Entscheidung.